

**Kreis Paderborn**  
**Der Landrat**  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az. 66.3/40829-22-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und den Betrieb  
einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in 33184 Altenbeken-Schwaney)

Die Heng Windgemeinschaft GbR, Hellweg 1, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstück 56, die Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N 149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m und einem Rotordurchmesser von 149 m. Die Anlage soll anstelle einer bereits genehmigten Anlage (Az. 41798-21-600) errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich durch die Anlage gegenüber der an gleicher Stelle bereits genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere bleibt die Gesamthöhe der Anlage nahezu identisch, auch nehmen sonstige relevante Faktoren nicht zu.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Mathea